

# Satzung

## **zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Döbritz**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Döbritz in der Sitzung am 26.04.2007 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

### **§ 2**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 €.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €
- (4) Der Gerätewart erhält für nachweisbare Gerätewartungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.03.1994 außer Kraft.

Döbritz, den 11.06.2007

- Siegel -

Ortlepp  
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

#### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung der Gemeinde Döbritz wurde an der Verkündungstafel öffentlich bekannt gemacht.

Ausgehangen: 12.06.2007

Abgenommen: 21.06.2007

Ortlepp  
Bürgermeister

- Siegel -